

Beglaubigte Abschrift

V StVK 1/19



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des ,

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum

durch die Richterin Z

am 10.01.2019

beschlossen:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung des Antragsgegners vom 26.12.2018, bei Gericht eingegangen am 02.01.2019, wird zurückgewiesen.

Die Kosten und die notwendigen Auslagen werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Streitwert wird auf 400,00 Euro festgesetzt.

JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
P.F. 101209 - 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(G) Fax: 0201 7988 277
E: M. 01.19

2

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt derzeit

Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln in der Justizvollzugsanstalt Bochum. Das Strafende datiert auf den 14.07.2019.

Nachdem der Antragsteller am 24.04.2017 von der Justizvollzugsanstalt Bochum zunächst in die Justizvollzugsanstalt Werl verlegt worden war, wurde er ab dem 24.07.2017 in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede inhaftiert. Schließlich wurde er am 02.11.2017 zwischenzeitlich in die Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Seit dem 28.08.2018 befindet er sich erneut in der Justizvollzugsanstalt Bochum.

Der Antragsteller begehrt mit seinem als Eilantrag gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 26.12.2018 die Umsetzung konkreter Entlassungsvorbereitungen.

Er trägt hierzu vor, dass Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht positiv festgestellt worden seien; auch habe er in der Haft keine körperlich übergriffige Gewalt vorgenommen.

Der Antragsteller beantragt im Eilverfahren,

den Antragsgegner einstweilig zu verpflichten, konkrete Entlassungsvorbereitungen umzusetzen, wie sie erforderlich sind, damit eine Wiedereingliederung des Antragstellers tatsächlich ermöglicht wird, nämlich

1. Abholung BPA
2. Wahrnehmung der Gerichtstermine am 16., 18., 23., 30.01.2019 in Form von (Begleit-)Ausgängen zur Gewöhnung an das Leben in Freiheit
3. Vorbereitung der Weiterführung des Studiums
4. Studierendenwerk Dortmund bzgl. BAföG im Bedarfsfall
5. Aufsuchen Kanzlei Miczek als u.a. Ort für berufliche Tätigkeiten/Weiterführung des Studiums/Einarbeitung der schon eingestellten Schreibkräfte etc.
6. Treffen bei JUMP GmbH zur Planung der Onlinepräsentationen www.rafflenbeul-recht.de, -agrar.de, www-coach-john.de
7. Wohnungssuche
8. zwei Laufveranstaltungen in Essen am 12. und 19.01.2019 aus den genannten Gründen
9. Ggfs. schon Vorstellung bei dem Dr. [REDACTED] für therapeutische Maßnahmen und die Herstellung der Arbeitsfähigkeit

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Er trägt im Wesentlichen vor, der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dürfe die Hauptsache nicht vorwegnehmen. Die Anträge des Antragstellers seien in der Konferenz vom 08.01.2019 abschlägig beschieden worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere bzgl. der Inhalte der Konferenz am 08.01.2019, wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach §§ 121 Nr. 6 StVollzG NRW i. V. m. 114 Abs. 2 StVollzG unzulässig.

Es liegt bereits keine Maßnahme gem. § 109 Abs. 1 StVollzG vor. Der Antragsteller hat seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung am 26.12.2018 gestellt, ohne eine Entscheidung des Antragsgegners über den am 22.12.2018 gleichlautend gestellten Antrag abzuwarten. Ausweislich der Konferenzniederschriften wurden die Anträge auf vollzugsöffnende Maßnahmen am 08.01.2019, mithin erst knapp zwei Wochen nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung, (abschlägig) beschieden.

Ein Vornahmeantrag i.S.d. § 113 StVollzG war mangels Fristablauf zu diesem Zeitpunkt unzulässig.

Darüber hinaus würde eine etwaige einstweilige Anordnung die Hauptsache in unzulässiger Weise vorwegnehmen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf regelmäßig die Hauptsache dann nicht vorwegnehmen, wenn der Antragsteller - wie hier - den Erlass einer ihn begünstigenden Maßnahme begehrt (vgl. BVerfG, B. v. 15.03.2006 - 2 BvR 917 und 2174/05). Das wäre vorliegend aber der Fall, da die Gewährung von Ausgängen begünstigende Maßnahmen darstellt. Als begünstigend ist eine Maßnahme dann einzuordnen, durch die ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt wird. Die begehrten Maßnahmen - die Gestattung von beispielsweise Ausführungen, unter anderen zu Gerichtsterminen, Laufveranstaltungen und zur Wohnungssuche - ist bei Zugrundelegung dieses Prüfungsmaßstabs zweifelsfrei als begünstigend anzusehen, da dem Antragsteller dadurch eine vollzugsöffnende Maßnahme gewährt und sein gegenwärtiger Rechtskreis erweitert werden würde.

Daher kommt vorläufiger Rechtsschutz nur unter den engen Voraussetzungen des §§ 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG i.V.m. § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht. Eine solche Vornahme ist hier nicht gegeben. Aus Art 19 Abs. 4 GG ergibt sich, dass zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes eine Vorwegnahme der Hauptsache geboten ist, wenn eine Abwägung insbesondere über die Bedeutung und Dringlichkeit des geltend gemachten Anspruchs, die Zumutbarkeit, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten und die Schwere und Irreparabilität der drohenden Schäden das Interesse des Antragstellers überwiegt. Dies ist hier nicht der Fall.

→ nach der Entlassung oder wie???

Es ist dem Antragsteller zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Es liegt kein schwerer Nachteil vor. Der Antragsteller hat keine konkreten Entlassvorbereitungen beantragt, die unaufschiebbar sind. Soweit der Antragsteller die Gewährung von Ausgängen zu (terminlich bereits festgesetzten) Gerichtsterminen beantragt hat, können diese auch durch andere Maßnahmen als durch Ausgänge wahrgenommen werden. Soweit der Antragsteller die Teilnahme an (terminlich) konkreten Laufveranstaltungen beantragt hat, vermag die Kammer nicht zu erkennen, inwieweit diese Teilnahme der konkreten Entlassvorbereitung bzw. Wiedereingliederung dient.

*?
sachfremd!
am das LG
zu gewöhnen!*

Bzgl. eines beantragten Ausganges zu den bereits bestimmten Gerichtsterminen vermag die Kammer auch das Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses nicht zu erkennen. Die Wahrnehmung dieser ihn betreffenden Gerichtstermine kann, sollte es dem Antragsteller vorrangig auf diese ankommen, auch anderweitig - etwa durch Vorführung - gesichert werden. Bezüglich der Teilnahme an den Laufveranstaltungen in Essen fehlt es dem Antragsteller auch an einem Anordnungsgrund. Er hat die besondere Eilbedürftigkeit schuldhaft selbst hergestellt, indem er die Teilnahme erst jetzt beantragt hat.

*??
weil LG
Bochum
nach Gut-
achten
entlassen
mit und nur
noch ein paar
Wochen Zeit ist!*

Ein Eilantrag ist daher insgesamt nicht erforderlich; vielmehr ist ein Abwarten in der Hauptsache zumutbar.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

IV.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Die Entscheidung der Kammer ist unanfechtbar, § 114 Abs. 2 S. 3 1. HS StVollzG.

Das Eilverfahren ist abgeschlossen.

Z
RichterIn

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bochum



Anmerkungen des Antragstellers:

Nach diesseitiger Auffassung ist die Entscheidung in krasser Form verfassungswidrig, da SN der JVA vorab nicht zur Verfügung gestellt. Nur noch wenige Wochen bis zur Entlassung! Seit März 2013 in Haft. Seit August 2013 gerichtlich festgestellt, dass Lockerungen rechtswidrig abgelehnt wurden! Am 14.01.19 Vollzugsplan erhalten, dort jede Form von Entlassungsvorbereitungen abgelehnt, mit dem Ziel des Leiters Herr König, ohne jede Form von Vorbereitungen zu entlassen!
D.h. mit 20 Kartons vor die Tür setzen! Ohne Wohnung, ohne Arbeit, ohne Hilfe usw.!

Wie reagieren wohl Menschen, die über Jahre gemobbt werden, entmenschlicht, arbeitsunfähig geprügelt werden durch psychische Misshandlung; und nur, weil sie im Recht sind???